

Vernehmlassung: Verordnungsentwurf über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie und Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes; Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Procédure de consultation sur le projet d'ordonnance sur la gestion centralisée de l'offre d'énergie électrique et ordonnance modifiant une disposition de la loi sur l'approvisionnement du pays ; ouverture de la procédure de consultation

Procedura di consultazione sul progetto di ordinanza sulla gestione centralizzata dell'offerta di energia elettrica e ordinanza concernente la modifica di una disposizione della legge sull'approvvigionamento del Paese; apertura della procedura di consultazione

Organisation / Organizzazione	Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)
Adresse / Indirizzo	Hintere Bahnhofstrasse 10, 5000 Aarau
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	18. März 2025  Michael Frank, Direktor  Thomas Marti, Bereichsleiter Netze, Digitalisierung und Sicherheit

Kontaktperson (Vorname, Nachname, Funktion, Emailadresse und Telefonnummer) / Personne de contact (prénom, nom, fonction, adresse e-mail et numéro de téléphone) / Persona di contatto (nome, cognome, funzione, indirizzo e-mail e numero di telefono)	Michael Holenweger Stabschef OSTRAL Tel: +41 62 825 25 03 E-Mail: michael.holenweger@strom.ch
<p>Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an energie@bwl.admin.ch.</p> <p>Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.</p> <p>Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à energie@bwl.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.</p> <p>Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica energie@bwl.admin.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.</p>	

Allgemeine Punkte

- Die Kostenmeldung der Kraftwerke nach Art. 6 sollte auch nachträglich erfolgen können. Es ist mit (unnötig) hohem Aufwand verbunden, wenn alle Kraftwerke im Voraus eine Gestehungskostenrechnung nach ECom-Methodik durchführen müssen. Zudem sind die Gestehungskosten von der Produktionsmenge und den Pumpenergiekosten abhängig und damit erst im Nachhinein korrekt zu ermitteln.
- Es sollte klargestellt werden, dass die Reservekraftwerke Teil der Angebotslenkung sind.
- Im Artikel 4 sollte explizit auf das «Umsetzungsdokument Angebotslenkung OSTRAL» verwiesen werden.
- Es bedarf zusätzlicher Bestimmungen zur Beendigung der zentralen Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie. In der Verordnung steht nichts geschrieben, wie aus der OSTRAL Lage wieder in den Regelbetrieb zurückgekehrt wird. Ab der Beendigung der Strombewirtschaftungsmassnahmen sind die Bilanzgruppen wieder für die Energieversorgung zuständig. In diesem Fall können für die Bilanzgruppen weiterhin hohe Kosten entstehen, da sie während der Inkraftsetzung der Strombewirtschaftungsverordnungen die Seen nicht bewirtschaften konnten und möglicherweise mit einer Unterdeckung wieder in den Normalbetrieb übergehen müssen. In diesem Fall müssten sie die Energie zu sehr hohen Preisen am Markt beschaffen.
- In (drohenden) Strommangellagen sollten Anreize für das Stromsparen gesetzt werden. Mit dem aktuellen Marktdesign haben die Kunden keinen finanziellen Anreiz, während einer akuten Strommangellage Strom zu sparen. Die Tarife der Kunden der Grundversorgung werden einmal im Jahr festgelegt und viele Grosskunden haben abgesicherte Mehrjahresverträge. Einzig diejenigen Kunden, die ihren Strom direkt an der Börse kaufen, haben in einer Mangellage höhere Preise und einen Anreiz Strom einzusparen. Die notwendigen Einsparungen werden hauptsächlich mit Bewirtschaftungsmassnahmen (Verbote, Kontingentierung und Netzabschaltungen) erzielt und nicht mit finanziellen Anreizen. Bei der vorliegenden Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie werden diese falschen Anreize sogar noch ausgebaut.
- Aus Art. 10 und den Erläuterungen ergibt sich noch nicht, wann die Auszahlungen effektiv vorzunehmen sind. Dies ist im erläuternden Bericht entsprechend zu präzisieren.
- Es muss geklärt werden, wer gemäss Art. 11 für die unverzügliche Entschädigung verantwortlich ist. In Anlehnung an Art. 16 des Enteignungsgesetzes (EntG) müssen diese Verluste vollumfänglich und vor allem auch unverzüglich ausgeglichen werden, um allfälligen Liquiditätsengpässen vorzubeugen. Zum Vergleich: ein Börsengeschäft wird D+1 abgerechnet. Die Darstellung aller durch OSTRAL-verursachten Verluste, insbesondere aus nicht mehr bedienbaren Absicherungsgeschäften an der Börse oder OTC, dürfte längere Zeit in Anspruch nehmen. Nach Abschluss des BG4-Falles sind aber die Entschädigungen nach klaren Grundsätzen (entstandene Kosten, Schadloshaltung für entstandene Schäden etc.) definitiv zu berechnen. Sollte nach der endgültigen Abrechnung ein Übergewinn während der Inkraftsetzung der Strombewirtschaftungsmassnahmen nach obengenannter Bepreisung resultieren, wäre dieser zurückzuerstatten.
- In Art. 14 steht explizit, dass auch bei der Bewirtschaftung des Angebots – eine Massnahme, die erst nach Einsatz von Reservekraftwerken und Verbrauchslenkung eingeführt wird, also bei einer sehr grossen Mangellage – die Preise für die Grundversorgung unverändert bleiben. Als intelligente Gegenmassnahme sollte der Bundesrat die Möglichkeit bekommen, während einer Strommangellage für alle Kunden eine Lenkungsabgabe einzuführen, an dessen Mechanismus man sich anlehnt. Nach der Strommangellage können über die Deckung der Kosten von Reservekraftwerken (hier werden hohe Betriebs-/Treibstoffkosten anfallen, die erst in Folgejahren via Abgaben eingezogen werden, also zum volkswirtschaftlich falschen Zeitpunkt den Strom verteuern) oder der Senkung von Netznutzungspreisen bei Swissgrid die Überschüsse an die Kunden zurückgegeben werden. Diese Lenkungsabgabe während der Strommangellage würde bei allen Kunden den richtigen Anreiz setzen, dass der Markt bei einer Mangellage auch wirklich funktioniert und die Kunden Strom einsparen. Insbesondere könnte sie den Fehlanreiz, eine

Verschärfung der Mangellage zu provozieren, lindern. Zudem können die anfallenden Mehr- oder Minderkosten bei den Tarifen, wie gemäss Erläuterungsbericht auf Seite 11 beschrieben, über die Deckungsdifferenzen abgebaut werden. Hingegen geben die Verteilnetzbetreiber mit einzelnen Produkten ein Versprechen ab, bestimmte Qualitäten mittels Herkunftsnachweisen zu liefern. Dies kann nicht über Deckungsdifferenzen ausgeglichen werden, sodass das abgegebene Produktversprechen während dieser Zeit ruhen sollte. So beantwortet die EICom gemäss ihrer Mitteilung zu den steigenden Elektrizitätspreisen mit Update vom 26.1.2023 die Frage 12 zur Verpflichtung einer teuren HKN-Beschaffung aufgrund hoher Preise für die Erfüllung des Produkteversprechens mit einem Nein: «Das FS EICom geht daher prima vista davon aus, dass HKN-Preise, welche erheblich höher liegen als der publizierte Tarif für das entsprechende Produkt, in der Grundversorgung im Umfang der Mehrkosten nicht anrechenbar sein dürften, sofern der Verteilnetzbetreiber mit der Tarifpublikation nicht auf die möglichen Mehrkosten hingewiesen hat. Es besteht die Möglichkeit, alternative HKN aus dem In- oder Ausland oder Ersatznachweise zu verwenden. In diesem Fall müssen die Endverbraucher über die ausnahmsweise nachträgliche Anpassung der Produktqualität informiert werden.»

- Die inländischen Verträge werden aufgrund von Art. 23 Abs. 1 und gestützt auf Art. 19/20 OR nichtig, sodass sowohl die Liefer- wie auch die Zahlungspflichten und zugleich auch die Schadenersatzpflichten entfallen. Eine allfällige Wälzung der aus Art. 23 Abs. 2 entstehenden Kosten über die Tarife des Übertragungsnetzes wäre jedoch abzulehnen. Eine solche Wälzung stünde auch im Widerspruch zu den Äusserungen in der Botschaft des Bundesrates zu Art. 15a StromVG des Mantelerlasses (siehe dazu S. 92 bei der Begründung) «Erfasst sind nur die Kosten für Aufwände, die den Netzbetreibern, Erzeugern und Speicherbetreibern unmittelbar bei der Vorbereitung und Umsetzung solcher Massnahmen anfallen. [...] In sachlicher Hinsicht nicht erfasst sind allfällige Folgekosten bei den von wirtschaftlichen Interventionsmassnahmen Betroffenen. Zu denken ist beispielsweise an finanzielle Einbussen bei Endverbrauchern wegen Produktionsausfällen.»

Entwurf vom 13.12.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 3 Gesamtbilanz und Prognose 1 Die nationale Netzgesellschaft erstellt für die Regelzone Schweiz eine Gesamtbilanz der Erzeugung, der Ein- und Ausfuhr sowie des Verbrauchs elektrischer Energie, einschliesslich des Verbrauchs elektrischer Energie aus dem mit 16,7 Hz betriebenen Elektrizitätsnetz der schweizerischen Eisenbahnen. 2 Sie erstellt Prognosen für das Bilanzmanagement nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d der Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008 (StromVV) für die Regelzone Schweiz. 3 Sie berücksichtigt dabei insbesondere Folgendes: a. die Ein- und Ausspeise- sowie die Transportkapazitäten der Netzinfrastruktur; b. die vorhandenen Speicherwasser- und Treibstoffreserven pro Kraftwerk sowie die voraussichtlichen Änderungen durch Zuflüsse; c. die Verfügbarkeit von elektrischer Energie, die eingeführt werden kann.</p>	<p>Art. 3 Abs 3 lit b b. die vorhandenen Speicherwasser- und Treibstoffreserven pro Kraftwerk sowie die voraussichtlichen Änderungen durch Zuflüsse oder Treibstofflieferungen;</p>	
<p>Art. 4 Kraftwerks- und Speichereinsatz 1 Die Kraftwerksbetreiber müssen sicherstellen, dass jedes ihrer Kraftwerke einem Systemdienstleistungsverantwortlichen (SDV) zugeordnet ist. 2 SDV ist, wer für die Erbringung von Systemdienstleistungen nach Artikel 4 Absatz 1</p>		<p>Als steuerbar sollten Kraftwerke gelten, welche über einen Speicher für Energiereserven einer Wochenproduktion verfügen oder einen wesentlichen Beitrag zur Regelernergie während einer Bewirtschaftungsphase</p>

Entwurf vom 13.12.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Buchstabe g des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG) mit der nationalen Netzgesellschaft einen entsprechenden Rahmenvertrag abgeschlossen hat.</p> <p>3 Die nationale Netzgesellschaft bestimmt gestützt auf das Bilanzmanagement den für die Netzstabilität notwendigen Bedarf an Systemdienstleistungen.</p> <p>4 Sie teilt die Systemdienstleistungen den Kraftwerksbetreibern zu. Sie berücksichtigt dabei die zur Verfügung stehenden Kraftwerks- und Speicherkapazitäten und sorgt für den kleinstmöglichen Bezug aus Speicherkapazitäten.</p> <p>5 Sie teilt den Kraftwerksbetreibern für jedes steuerbare Kraftwerk die Erzeugungs- und gegebenenfalls die Pumpprofile zur Deckung des erwarteten Verbrauchs von elektrischer Energie zu. Sie legt die Kraftwerkseinsätze soweit möglich proportional zu den verfügbaren Energiereserven fest. Dabei berücksichtigt sie die Kriterien nach Artikel 3 Absatz 3.</p> <p>6 Als steuerbar gelten Speicher-, Pumpspeicher-, Umwälz- sowie Gaskraftwerke.</p> <p>7 Die Kraftwerksbetreiber müssen ihre Kraftwerks- und Speicherkapazitäten gemäss den Vorgaben der nationalen Netzgesellschaft nach den Absätzen 4 und 5 einsetzen.</p>	<p>Art. 4 Abs. 6 Als steuerbar gelten Batteriespeicher, Speicher-, Pumpspeicher-, Umwälz-, Leichtöl-, sowie Gaskraftwerke.</p>	<p>leisten können (z.B. Batteriespeicher, Speicher-, Pumpspeicher-, Umwälz-, Gas-, und Leichtölkraftwerke).</p> <p>Im Artikel 4 sollte explizit auf das «Umsetzungsdokument Angebotslenkung OST-RAL» verwiesen werden.</p> <p>Gemäss des Erläuterungsberichts auf Seite 6 sind Speicher wie beispielsweise Batteriespeicher ab einer Leistung von 10 MW nicht betroffen und die Einbindung solcher Anlagen in die Angebotslenkung wird geprüft und allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt umgesetzt. Die Einbindung sollte hingegen bereits zu Beginn erfolgen.</p>
<p>Art. 6 Meldepflichten</p> <p>1 Die Kraftwerksbetreiber müssen dem SDV zuhänden der nationalen Netzgesellschaft insbesondere folgende Angaben melden:</p> <p>a. die geplante, nicht steuerbare Erzeugung von elektrischer Energie;</p> <p>b. die Energieinhalte der Speicher;</p> <p>c. die Wasserzuflüsse beziehungsweise die erwarteten Brennstofflieferungen;</p> <p>d. die Dauerleistung eines Kraftwerks über 24 Stunden;</p> <p>e. die minimale Erzeugung und die Mindestleistung;</p> <p>f. die maximale tägliche Pumpenergie, die aufgenommen werden kann;</p> <p>g. die minimale und die maximale Pumpleistung je Pumpe;</p> <p>h. die Regelleistungsbänder der Kraftwerke für die Primär- und Sekundärregelleistung für den Turbinen- und den Pumpbetrieb;</p> <p>i. den aus dem Sekundärregelleistungsband resultierenden Arbeitspunkt pro Kraftwerk für den Turbinen- und den Pumpbetrieb;</p> <p>j. die zur Erbringung des Sekundärregelleistungsbands benötigte Speicherenergie für den Turbinen- und den Pumpbetrieb.</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 Die Kraftwerksbetreiber müssen dem SDV zuhänden der nationalen Netzgesellschaft insbesondere folgende Angaben täglich melden:</p> <p>Art. 6 lit. b die Energieinhalte der Speicherseen und der Treibstoffreserven;</p> <p>Art. 6 Abs 1 k. (neu) k. die geplanten Revisionen.</p>	<p>Die Daten sollen täglich gemeldet werden müssen, da die Wasserzuflüsse und somit die Energieinhalte nur über Tagesstatistiken ermittelt werden. Andererseits kann so der administrative Aufwand in Grenzen gehalten werden.</p> <p>In der Bestimmung ist zu präzisieren, welche Art von Speicher gemeint sind (Speicherseen, Treibstoffspeicher, Batteriespeicher...). Nach Verständnis des VSE versteht der Verordnungsgeber unter «Speicher» primär die Speicherseen. Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 Bst. b sind zudem die Treibstoffreserven pro Kraftwerk zu melden.</p> <p>Die geplanten Revisionen sollen auch gemeldet werden. Die Revisionen sind notwendig, um den zuverlässigen Betrieb der Kraftwerke sicherstellen zu können.</p>

Entwurf vom 13.12.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>2 Sie müssen der nationalen Netzgesellschaft sowie der Elektrizitätskommission (EiCom) die Gestehungskosten pro Kraftwerk für die Erzeugung von elektrischer Energie unverzüglich melden. Die Gestehungskosten sind nach den Weisungen der EiCom zu berechnen. Ausgenommen von der Meldepflicht nach diesem Absatz sind die Betreiber von Reservekraftwerken.</p> <p>3 Die Bilanzgruppenverantwortlichen von Bilanzgruppen mit Messpunkten müssen der nationalen Netzgesellschaft ihre Verbrauchs-, Erzeugungs- und Pumpprognosen melden.</p>	<p>Art. 6 Abs 2 Sie müssen der nationalen Netzgesellschaft sowie der Elektrizitätskommission (EiCom) die Gestehungskosten pro Kraftwerk für die Erzeugung von elektrischer Energie so früh wie möglich unverzüglich melden</p> <p>Art. 6 Abs. 3 Die Bilanzgruppenverantwortlichen von Bilanzgruppen mit Messpunkten müssen der nationalen Netzgesellschaft ihre Verbrauchs-, Erzeugungs- und Pumpprognosen in der ihnen besten möglichen Qualität zu melden. Die Prognose erfolgt richtungsgetreunt in CONS, PROD, PUMP.</p>	<p>Die Gestehungskosten sind u.a. von der Produktionsmenge, Pumpmenge und Art der Verwendung des KWs abhängig (SDL). Diese Infos stehen teilweise erst ist im Nachhinein zur Verfügung.</p> <p>Ein Netting der Verbrauchsprognose mit Produktionswerten gemäss erläuterndem Bericht macht keinen Sinn. Einerseits entsteht für Bilanzgruppen einen Zusatzaufwand, andererseits sind die Ergebnisse schwieriger zu lesen. Idealerweise sollte der TPS mit CONS, PROD und PUMP weiterhin genutzt werden können für den nicht zentral gesteuerten Bereich der Produktion.</p>
<p>Art. 9 Nicht anwendbare Bestimmungen anderer Erlasse Die folgenden Bestimmungen sind, soweit sie zur zentralen Bewirtschaftung nach dieser Verordnung im Widerspruch stehen, nicht anwendbar:</p> <p>a. die Artikel 13, 15a, 18 Absatz 6 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des StromVG; b. Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016; c. die Artikel 22 Absatz 1 und 26 Absätze 1 und 2 StromVV.</p>	<p>Art. 9 Nicht anwendbare Bestimmungen anderer Erlasse Die folgenden Bestimmungen sind, soweit sie zur zentralen Bewirtschaftung nach dieser Verordnung im Widerspruch stehen, nicht anwendbar:</p> <p>a. die Artikel 13, 15a, 18 Absatz 6 und 20 Absatz 2 Buchstabe b des StromVG; b. Artikel 15 des Energiegesetzes (EnG) vom 30. September 2016;</p>	<p>Möglicherweise Korrektur von Art 9 lit a Ist hier wirklich Art. 15a StromVG gemeint? Art 15 StromVV würde mehr Sinn ergeben.</p> <p>Die Anlagen mit einer Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Art. 15 EnG fallen nicht unter die zentrale Bewirtschaftung gemäss dieser Verordnung. Zentral bewirtschaftet werden nur Kraftwerke von mind. 10 MW Leistung (Art. 2), die Abnahme- und Vergütungspflicht hingegen gilt nur für Anlagen von höchstens 3 MW oder einer jährlichen Produktion, abzüglich eines allfälligen Eigenverbrauchs, von höchstens 5000 MWh. Es ist zu vermeiden, dass Rechtsunsicherheit und Rechtsfragen für zahlreiche kleine erneuerbare Anlagen entstehen, welche die Abnahme- und Vergütungspflicht in Anspruch nehmen.</p>

Entwurf vom 13.12.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>Art. 11 Begrenzung der Margen</p> <p>Variante 1 1 Die Marge pro Kilowattstunde erzeugte elektrische Energie ist für steuerbare Kraftwerke auf 5.11 Prozent begrenzt. 2 Nicht steuerbare Kraftwerke erhalten keine zusätzliche Marge. 3 Die Vorschriften zur Begrenzung von Margen gelten nicht für die Betreiber von Reservekraftwerken, die nach der WResV an der Bildung der ergänzenden Reserve teilnehmen. Deren Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der WResV.</p> <p>Variante 2 1 Die zusätzliche Marge der Kraftwerke nach Artikel 10 Absatz 2 ist auf null begrenzt. 2 Die Vorschriften zur Begrenzung von Margen gelten nicht für die Betreiber von Reservekraftwerken, die nach der WResV an der Bildung der ergänzenden Reserve teilnehmen. Deren Vergütung richtet sich nach den Bestimmungen der WResV.</p>	<p>Art. 11 Abs. 4 (neu) Bestehende Absicherungsverpflichtungen im Ausland werden vollständig und unverzüglich entschädigt. Die Entschädigung beinhaltet Prozesskosten im Fall von Vertragsbrüchen aufgrund der Massnahmen zur Angebotslenkung.</p>	<p>Für den VSE ist nicht klar, ob in der Variante 1 die Marge von 5.11% fix oder jährlich angepasst wird. Dies bedarf einer Erklärung im erläuternden Bericht. Der VSE ist der Meinung, dass die Variante 1 gegenüber der Variante 2 zu bevorzugen ist. Eine Begrenzung der Marge auf null (gemäss Variante 2) widerspiegelt in keiner Weise die Aufwände und Opportunitätskosten der Kraftwerksbetreiber und führt zu Fehlanreizen.</p> <p>In Anlehnung an Art. 16 des Enteignungsgesetzes (EntG) müssen diese Verluste vollumfänglich und vor allem auch unverzüglich ausgeglichen werden, um allfälligen Liquiditätseingüssen vorzubeugen. Zum Vergleich: ein Börsengeschäft wird D+1 abgerechnet. Die Darstellung aller durch OSTRAL-Massnahmen verursachten Verluste, insbesondere aus nicht mehr bedienbaren Absicherungsgeschäften an der Börse oder OTC, dürfte längere Zeit in Anspruch nehmen. Nach Abschluss des BG4-Falles sind aber die Entschädigungen nach klaren Grundsätzen (entstandene Kosten, Schadloshaltung für entstandene Schäden etc.) definitiv zu berechnen. Sollte nach der endgültigen Abrechnung ein Übergewinn aus der OSTRAL BG4-Fall Vergütung nach obengenannter Bepreisung resultieren, wäre dieser rückzuerstatten.</p>
<p>Art. 13 Verrechnung 1 Die nationale Netzgesellschaft stellt den Bilanzgruppenverantwortlichen am 15. Werktag nach jedem Monatsabschluss die Kosten der von ihren Endverbraucherinnen und -verbrauchern verbrauchten elektrischen Energie in Rechnung. Sie gewährt eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. 2 Die Bilanzgruppenverantwortlichen müssen diese Kosten direkt oder indirekt über eine Subbilanzgruppe innerhalb von 5 Werktagen den für</p>	<p>Art. 13 Abs 1 Die nationale Netzgesellschaft stellt den Bilanzgruppenverantwortlichen bis zum am 15. Werktag nach jedem Monatsabschluss die Kosten der von ihren Endverbraucherinnen und -verbrauchern verbrauchten elektrischen Energie in Rechnung.</p>	

Entwurf vom 13.12.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
<p>die jeweiligen Endverbraucherinnen und -verbraucher oder Verteilernetzbetreiber zuständigen Lieferanten verrechnen. Die Zahlungsfrist beträgt 22 Tage.</p> <p>3 Die Weiterverrechnung an die Endverbraucherinnen und -verbraucher, die vom Recht auf Netzzugang Gebrauch gemacht haben, oder an die Verteilernetzbetreiber für ihre Endverbraucherinnen und -verbraucher mit Grundversorgung erfolgt durch ihren Lieferanten. Die Zahlungsfrist beträgt 14 Tage.</p>		
<p>Art. 15 Vergütung nicht zentral bewirtschafteter Kraftwerke Die Betreiber von Kraftwerken mit einer Leistung von weniger als 10 Megawatt, die ihre Energie direkt vermarkten, werden nach den nach Artikel 10 Absatz 2 berechneten durchschnittlichen Kosten pro kWh vergütet.</p>	<p>Art. 15 Die Betreiber von Kraftwerken mit einer Leistung von weniger als 10 Megawatt, die ihre Energie direkt vermarkten, werden nach den nach Artikel 10 Absatz 2 berechneten durchschnittlichen Kosten pro kWh vergütet.</p>	<p>In einer Mangellage kann niemand mehr Energie direkt vermarkten. Aktuelle Formulierung sorgt für Verwirrung (Formulierung gemäss erläuterndem Bericht ist viel klarer).</p>
<p>Art. 22 Einschränkung der Ausfuhr 1 Pro [Zeitdauer; z. B. Anzahl Tage oder Wochen] dürfen netto nicht mehr als [Anzahl] Megawattstunden elektrische Energie aus der Schweiz ausgeführt werden, es sei denn, die Schweiz ist aufgrund einer internationalen Vereinbarung zu einer grösseren Ausfuhrmenge verpflichtet.</p> <p>Oder:</p> <p>1 Pro [Zeitdauer; z. B. Anzahl Tage oder Wochen] dürfen netto höchstens [Anzahl] Megawattstunden mehr elektrische Energie aus der Schweiz eingeführt werden, es sei denn, die Schweiz ist aufgrund internationaler Vereinbarungen zu einer grösseren Ausfuhrmenge verpflichtet.</p> <p>2 Davon nicht betroffen sind:</p> <p>a. der Transit;</p> <p>b. die Ein- und Ausfuhr von elektrischer Energie im Rahmen von Verträgen zwischen der nationalen Netzgesellschaft und ausländischen Übertragungsnetzbetreibern.</p> <p>3 Die nationale Netzgesellschaft muss die Ein- und Ausfuhr sowie den Transit von elektrischer Energie steuern und überwachen.</p>	<p>Art 22 Abs 2 lit b b. die Ein- und Ausfuhr von elektrischer Energie im Rahmen von Rechtsgeschäften der nationalen Netzgesellschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Unternehmens, sofern dadurch über die Geltungsdauer der Verordnung die Gesamtbilanz mindestens ausgeglichen bleibt Verträgen zwischen der nationalen Netzgesellschaft und ausländischen Übertragungsnetzbetreibern.</p>	<p>Diese Formulierung schafft Konsistenz zu Art. 23 Abs 1 lit a. Gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. a kann Swissgrid auch geeignete Drittunternehmen bevollmächtigen, Rechtsgeschäfte für die Ein- und Ausfuhr von elektrischer Energie abzuschliessen. Eine solche Bevollmächtigung wäre jedoch sinnlos, wenn Art. 22 Abs. 2 lit. b den Abschluss auf Vereinbarungen zwischen Übertragungsnetzbetreibern einschränken würde. Die Gesamtbilanz über die Geltungsdauer der Verordnung soll dabei mindestens ausgeglichen sein (d.h. keine Nettoexporte, gegebenenfalls aber Nettoimporte).</p> <p>Der VSE ist der Ansicht, dass die Variante 2 ist im OSTRAL BG4-Fall angewendet werden soll, da somit auch die Importe in der Gesamtbilanz berücksichtigt werden können und die Exporte, im Gegensatz zu Variante 1, nicht statisch gedeckelt werden. Dadurch wird eine flexiblere Handhabung in einer Krisensituation ermöglicht.</p>

Entwurf vom 13.12.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 22 Abs 2 lit c (neu) Davon nicht betroffen sind: c. grenzüberschreitende Bezugsrechte im Rahmen von Langfristlieferverträgen.</p>	<p>Die Ausnahme für grenzüberschreitende Bezugsrechte im Rahmen von Langfristlieferverträgen, die bei der Einschränkung des Handels gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. b zur Anwendung kommt, muss auch in Art. 22 Abs. 1 greifen.</p> <p>Die Variante 2, welche die Ausfuhr netto als Differenz zwischen Ausfuhr und Einfuhr beschränkt, kann nach ihrem Wortlaut neben der Ausfuhr auch die Einfuhr beschränken. Um die grenzüberschreitenden Langfristlieferverträgen, wie in Art. 23 Abs. 1, davon auszunehmen, ist eine ausdrückliche Ausnahme in Art. 22 Abs. 2 erforderlich.</p>
<p>Art. 23 Einschränkung des Handels mit elektrischer Energie 1 Bestimmungen aus Rechtsgeschäften, insbesondere Preis und Menge, welche die physische Lieferung von elektrischer Energie in der Schweiz betreffen und die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen, entfalten keine Wirkung. Ausgenommen sind: a. Rechtsgeschäfte der nationalen Netzgesellschaft oder eines von ihr bevollmächtigten Unternehmens zur Ermöglichung der Ein- und Ausfuhr elektrischer Energie; b. grenzüberschreitende Bezugsrechte im Rahmen von Langfristverträgen. 2 Bestimmungen aus Rechtsgeschäften, insbesondere Preis und Menge, welche die Erzeugung von elektrischer Energie in der Schweiz und deren physische Lieferung ins Ausland betreffen, entfalten während der Geltungsdauer dieser Verordnung keine Wirkung, sofern sie mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen. 3 Rechtsgeschäfte, mit denen grenzüberschreitende Übertragungskapazität ersteigert wurden und deren Nutzung bereits bestätigt wurde, entfalten keine Wirkung, sofern sie mit dieser Verordnung in Widerspruch stehen. 4 Nicht eingeschränkt ist der Umgang mit Herkunftsnachweisen nach Artikel 9 EnG.</p>	<p>Art. 23 Abs 5 (neu) Lieferanten werden für die aus der Anwendung von Abs. 1 bis 3 entstehenden Kosten vollständig und unverzüglich entschädigt.</p>	<p>Kommentar zu Art. 23 Abs. 1: Zusätzlich zu physischen Lieferungen (Graustrom) werden auch (oft) HKN mitgeliefert, sei dies aus einzelnen Kraftwerken, Kraftwerken mit spezifischen Zertifizierungen oder aus spezifischen Technologien. Solche Verpflichtungen müssten auch ruhen, da möglicherweise die Herkunftsnachweise aufgrund der zentralen Bewirtschaftung nicht wie vorgesehen bestehen.</p> <p>Die Kompetenz des Bundes zur Rechtsdurchsetzung beschränkt sich auf das Territorium der Schweiz. Rechtsgültig im Ausland abgeschlossene Lieferverträge dürften auch im Fall einer schweren Mangellage und bei Inkrafttreten eines Regimes staatlicher Angebotslenkung in der Schweiz zu erfüllen oder zu entschädigen sein, sodass hier ein Schaden für Lieferanten entsteht, der entschädigt werden muss. Diese Entschädigung hat zeitnah zu erfolgen, um so allfällige Liquiditätsproblemen entgegenzuwirken.</p>

Entwurf vom 13.12.2024	Antrag VSE	Bemerkung VSE
	<p>Art. 23 Abs 6 (neu) Bestimmungen aus Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb nach Artikel 8 und Artikel 20 StromVG, welche mit dieser Verordnung im Widerspruch stehen, entfalten keine Wirkung.</p>	<p>Die bisherigen Bestimmungen von Art. 23 befassen sich primär mit Rechtsgeschäften im Zusammenhang mit der physischen Lieferung von elektrischer Energie. Bisher fehlt jedoch eine entsprechende Bestimmung im Hinblick auf Vereinbarungen der Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb. Auch diese haben keine Wirkung zu entfalten, soweit sie im Widerspruch zu vorliegender Verordnung stehen.</p>
<p>Art. 24 Grenzüberschreitende Bezugsrechte Die Bilanzgruppenverantwortlichen müssen mit ihren Bilanzgruppen die Abwicklung von grenzüberschreitenden Bezugsrechten nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe b sicherstellen, sofern dies der Einfuhr von elektrischer Energie in die Schweiz dient.</p>		<p>Kommentar: Im erläuternden Bericht steht nicht wie dies umgesetzt werden soll und wie diese Energie vergütet wird.</p> <p>Die Bezugsrechte sollen entsprechend vergütet werden, so dass die Handelsunternehmen schadlos gehalten werden. Die entstandenen Kosten der importierten Energie muss vergütet werden, damit ein hohes Interesse am Import von Energie bestehen bleibt und Handelspositionen nicht gegengehandelt werden.</p>
<p>Verordnung über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes Anhang 1 Ziff. ... Der Bundesrat kann folgende Bestimmungen vorübergehend für nicht anwendbar erklären: ... Artikel 15, 30 und 31 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG);</p>	<p>Anhang 1 Ziff. ... Der Bundesrat kann folgende Bestimmungen vorübergehend für nicht anwendbar erklären: ... Artikel 45, 30 und 31 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG);</p>	<p>Die Anlagen mit einer Abnahme- und Vergütungspflicht gemäss Art. 15 EnG fallen nicht unter die zentrale Bewirtschaftung gemäss dieser Verordnung.</p>